

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 09.10.2013

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – neues Urteil zum Bewertungsalter nach den Einkommensteuerrichtlinien

Die aktuellen Einkommensteuerrichtlinien sehen in R 6a (8) EStR vor, dass bei der Bildung einer Pensionsrückstellung für eine Pensionsverpflichtung gegenüber einem steuerlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer geburtsjahrgangsabhängige Finanzierungsendalter unabhängig vom vertraglichen Pensionsalter zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind dies für

Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953 bis 1961	66
ab 1962	67

Der erste betroffene Bilanzstichtag war der 31.12.2008, wobei die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung geschaffen hatte, um die Umsetzung der Anwendung zu erleichtern.

Nachdem in 2012 das Finanzgericht München schon in ähnlicher Weise wie jetzt das FG Hessen (22.05.2013 – 4 K 2070/11) entschieden hat, scheint es durchaus, zumindest im begründeten Einzelfall möglich zu sein, weiterhin das vertragliche Pensionsalter aus der Pensionszusage für die Rückstellungsberechnung heranzuziehen.

Im entschiedenen Fall konnte die GmbH darlegen, dass der 1962 geborene beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, der 1993 eine Pensionszusage erhalten hatte, tatsächlich aller Wahrscheinlichkeit nach mit 65 pensioniert werden soll. Auch der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes spricht für eine Berechnung mit dem in der Pensionszusage vorgesehenen Pensionierungsalter; im konkreten Fall also mit dem 65. Lebensjahr und nicht mit dem 67. Lebensjahr. Soweit in der Pensionszusage kein klarer Bezug des Pensionsalters zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erkennbar ist, sollte nach dieser Entscheidung das vertragliche fixierte Pensionsalter als tatsächlich gewollte Altersgrenze angenommen werden. Auch der BFH geht in seiner Rechtsprechung regelmäßig von einem Pensionsalter 65 aus.

Für die Praxis der Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer kann zum jetzigen Zeitpunkt aber dennoch nicht uneingeschränkt die Empfehlung gegeben werden, bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wieder das vertragliche Pensionsalter zu Grunde zu legen. Die Revision des Urteils des FG Hessen ist anhängig beim BFH (I R 50/13). Erst nach dessen Entscheidung können allgemeingültige, über den Einzelfall hinausgehende, Aussagen zu dieser Frage getroffen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de